

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 28. Februar 2019 • 17. Jahrgang • Nummer 02/2019

Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 18.02.2019.....	Seite 1	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ im OT Michendorf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Seite 8
Bericht des Bürgermeisters aus der öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung Michendorf vom 18.02.2019.....	Seite 3	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter Huchel-Chaussee“ der Gemeinde Michendorf/OT Wilhelmshorst Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf zur Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straße „Mittelweg“ im OT Langerwisch.....	Seite 4	Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinzziehung des öffentlichen Straßenlandes in den Straßen „Langerwischer Straße“ und „Am Wolkenberg“ (OT Michendorf und Langerwisch).....	Seite 10
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 5	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 06/2017 „Am Galgenberg“ der Gemeinde Michendorf/OT Langerwisch Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.....	Seite 11
Bekanntmachung Aufforderung an die Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	Seite 5	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Michendorf/OT Wildenbruch, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 12
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019.....	Seite 5	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über die Satzung zum B-Plan 03/2017 „Schwalbenweg“ / OT Michendorf	Seite 13
Bekanntmachung über die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten	Seite 6		
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans 03/2012 „Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Michendorf/OT Wildenbruch Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 7		

Gefasste Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Michendorf am 18.02.2019

Drs.-Nr. 108/2018

Fortschreibung der Sportstättenkonzeption der Gemeinde Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt als Arbeitsgrundlage die 1. Fortschreibung der Sportstättenkonzeption der Gemeinde Michendorf in der vorliegenden Fassung vom 09.11.2018.

Eine Anpassung der Sportstättenkonzeption erfolgt alle drei Jahre.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 2

Drs.-Nr. 217/2018

Fortführung des B-Planverfahrens 04/2017 „Lilienweg“ (OT Michendorf) im Regelverfahren (§§ 3 und 4 BauGB)

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 04/2017 „Lilienweg“ (OT Michendorf) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vorsorglich,

1. die B-Planaufstellung des Bebauungsplans entsprechend dem in der Anlage beigefügten Geltungsbereich nach § 30 BauGB und
2. die Fortführung des Verfahrens im Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 239/2018

Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ / OT Wilhelmshorst

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgetragene Anregungen und Bedenken gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom November 2018.

1. Allen weiteren vorgetragene Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 241/2018

Billigung des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ im OT Wilhelmshorst /Offenlegung und Trägerbeteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf billigt den vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ (OT Wilhelmshorst) in der Fassung vom November 2018 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 1/2019

Abschließende Behandlung der vorgetragene Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans Nr. 03/2017 „Schwalbenweg“ (OT Michendorf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragene Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des B-Plans 03/2017 „Schwalbenweg“ (OT Michendorf) gemäß den in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokollen vom Oktober 2018 und Dezember 2018.

1. Allen weiteren vorgetragene Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abwägungsprotokolle entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 2/2019

Satzung über den B-Plan Nr. 03/2017 „Schwalbenweg“ (OT Michendorf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Satzung über den B-Plan 03/2017 (OT Michendorf) mit Stand Dezember 2018,
2. die Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand Dezember 2018) wird mit gleichem Beschluss gebilligt und beschlossen,
3. die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zum B-Plan 03/2017 „Schwalbenweg“ (OT Michendorf) ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 0

Drs.-Nr. 5/2019

Billigung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 06/2017 „Am Galgenberg“ im OT Langerwisch/Offenlegung und Trägerbeteiligung

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 06/2017 „Am Galgenberg“ (OT Langerwisch) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Februar 2019 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 3

Drs.-Nr. 6/2019

Billigung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ im OT Wildenbruch/Offenlegung und Trägerbeteiligung

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ (OT Wildenbruch) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Dezember 2018 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 5

Drs.-Nr. 7/2019

Billigung des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 03/2012 „Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ im OT Wildenbruch/Offenlegung und Trägerbeteiligung

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Plans 03/2012 „Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ (OT Wildenbruch) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Dezember 2018 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 4

Drs.-Nr. 9/2019

Behandlung der vorgetragene Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ / OT Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgetragene Anregungen und Bedenken gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom November 2018.

1. Allen weiteren vorgetragene Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 5 | Enthaltungen: 1

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Manfred Bellin	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther			X
Herrn Andreas Henning	X		
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow		X	
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack	X		
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier		X	
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten		X	
Herrn Volker Wiedersberg		X	
Frau Silvia Zander	X		

Drs.-Nr. 10/2019**Billigung des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ im OT Michendorf/Offenlegung und Trägerbeteiligung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf billigt den vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf) in der Fassung von November 2018 und beschließt dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23
davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 14 | Nein-Stimmen: 5 | Enthaltungen: 1

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Frau Marion Baltzer	X		
Herrn Manfred Bellin	X		
Herrn Hartmut Besch		X	
Herrn Heino Ebel	X		
Frau Claudia Günther			X
Herrn Andreas Henning	X		
Herrn Manfred Imme	X		
Herrn Ralf Jechow		X	
Herrn Reinhard Mirbach	X		
Herrn Gerhard Mühlbach	X		
Herrn Dirk Noack	X		
Herrn Peter Pilling	X		
Herrn Eckhard Reinkensmeier		X	
Herrn Ernst Joachim Sattler	X		
Herrn Jens Schreinicke	X		
Herrn Gerd Sommerlatte	X		
Herrn Roland Syring	X		
Frau Petra van Dorsten		X	
Herrn Volker Wiedersberg		X	
Frau Silvia Zander	X		

Drs.-Nr. 25/2019**Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für Personalaufwendungen/-auszahlungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe für Personalaufwendungen/-auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 47/2019**Kompensationsflächen als Ersatzpflanzungen der DEGES für die 8-streifige Erweiterung der A 10 in der Gemeinde Michendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf stimmt der dinglichen Sicherung im Grundbuch für Kompensationsmaßnahmen auf der Flur 3 Flurstücke 635, 636 und 637 im Ortsteil Wildenbruch mit einer Größe von 2.037 qm zu. (Variante 1b)

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: 1 | Enthaltungen: 4

nichtöffentliche Beschlüsse**Drs.-Nr. 48/2019****Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Michendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt eine Eintragung ins Goldene Buch der Gemeinde Michendorf.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 2 | Enthaltungen: 1

Drs.-Nr. 65/2019**Abschluss einer Stellplatzablösevereinbarung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt eine Stellplatzablösevereinbarung in Michendorf abzuschließen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder: 23

davon anwesend: 19

Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Enthaltungen: 0

Bericht des Bürgermeisters aus der Gemeindevertretersitzung 18.02.2019**Städtebaulicher Vertrag zum Teltomat-Gelände**

Am 18. Januar 2019 wurde beim Notar Welsch in Beelitz der städtebauliche Vertrag zum Teltomat-Gelände beurkundet. Herr Papenburg war persönlich anwesend. Es ist vorgesehen, den B-Plan in der nächsten Gemeindevertretung am 18.04.2019 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorläufige Haushaltsführung

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wird zurzeit in der Verwaltung ein neuer Haushalt für das Jahr 2019 erarbeitet. Bis zur nächsten Sitzung des FWA wird ein entsprechender Entwurf vorgelegt.

Missbilligung (Beschluss GVV 31/2019)

Mit Bescheid vom 25.01.2019 wurde mir die Missbilligung der Gemeindevertretung persönlich übergeben. Ich weise die darin gemachten Vorwürfe entschieden zurück und habe dagegen Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht.

Kreisverkehr Potsdamer Straße

Nachdem alle Grundstückseigentümer des geplanten Gewerbegebietes

„Feldstraße“ die städtebaulichen Verträge unterschrieben haben, werden in dieser Woche mit der Fällung der vier Bäume die ersten bauvorbereiteten Maßnahmen begonnen.
Voraussichtlicher Baubeginn 3. Quartal 2019.

Einbringung der gemeindlichen Immobilien in die GEWOG

Entgegen der medialen Ankündigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist keine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht im Eilverfahren eingelegt worden.
In Umsetzung des Beschlusses 136/2018 wird die Richtlinie zur Vergabe der im Gemeindegebiet befindlichen Wohnungen in den nächsten Sitzungsdurchlauf eingebracht.

Ehemaliges sens-convent-Hotel

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat uns mitgeteilt, dass derzeit dringender Bedarf bestehe, zusätzliche Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge im gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erwartet der Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Aufnahmeverpflichtung von ca. 1.000 Personen im Jahr 2019. Der Kreis betreibt derzeit Wohnheime in Bad Belzig, Kuhlowitz, Brück, Neuseddin, Stahnsdorf, Teltow und Werder/Havel. Eine Gegenüberstellung der vorhandenen Kapazitäten mit der Zahl der zum Jahresende 2019 unterzubringenden Personen weist derzeit ein Defizit von ca. 500 Plätzen aus.

Der Landkreis wird daher eine Gemeinschaftsunterkunft in Michendorf ab dem 01.06.19 neu in Betrieb nehmen.

Es ist geplant, dass ab Juni 2019 zunächst 100 Personen im Familienverbund in die Gemeinschaftsunterkunft in Michendorf einziehen. Ab dem 01.08.19 soll die Gemeinschaftsunterkunft schrittweise bis zur maximalen Kapazität von 240 Plätzen belegt werden. Bei der Belegung wird auf eine Mischnutzung von Familien und alleinstehenden Flüchtlingen geachtet, wobei die Mehrheit der Bewohner, auf mein Dringen, jeweils Personen in Familien sein sollen. Die Unterbringung von in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden Kindern im Kita- und Schulalter wird vom Kreis sichergestellt. Sollten vor Ort nicht ausreichende Kita-Kapazitäten vorhanden sein, wird es bedarfsgerecht niedrigschwellige Kinderbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft geben und die ggf. notwendige Schülerbeförderung zu geeigneten zugewiesenen Schulen in anderen Gemeinden wird ebenfalls vom Landkreis organisiert.

Vor Inbetriebnahme wird es eine Sicherheitskonferenz unter Einbeziehung aller professionellen Akteure, wie Feuerwehr, Polizei und Gemeindeverwaltung sowie dem Wachschutz und der Heimleitung geben. Hierzu wird der Landkreis die Akteure einladen.

Auf mein Betreiben hin wird der Landkreis eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger aus Michendorf durchführen. Zudem habe ich den Landrat aufgefordert eine sinnvolle Nachnutzung sicherzustellen und dies in einem Nachnutzungskonzept der Öffentlichkeit vorzustellen. In jedem Fall wird es vor dem Erstbezug einen Tag der offenen Tür geben, bei dem Michendorfer Bürgerinnen und Bürger das Objekt besichtigen können. Der Landkreis wird morgen in einer ausführlichen Pressemitteilung zum Thema informieren.

Anti-Korruptionsbeauftragte

Am 1. Februar hat Frau Hering-Schmidt aus der Abteilung Finanzen und Personal die Arbeit als Anti-Korruptionsbeauftragte aufgenommen. Sie wird ergänzend zu bereits bestehenden Dienstanweisungen, ein Konzept zur Korruptionsprävention fortschreiben und die Gremien mit einzubeziehen.

Zweiter Tourismusworkshop

Am Donnerstag, d. 21. März findet im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ der Zweite Tourismusworkshop statt. Der Tourismusverband Fläming e. V. moderiert und konzipiert die Veranstaltung.

Gesundheitswoche

Auch in diesem Jahr findet die Gesundheitswoche gemeinsam mit dem Bündnis für Familie vom 23. bis 30. März 2019 statt. Wir freuen uns auf die zahlreichen Veranstaltungen und die rege Teilnahme aller Interessierten.

(Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung werden seitens der Gemeinde Michendorf keinerlei Beträge hierfür ausbezahlt werden können. Wir danken den Initiatoren – insbesondere Frau Nowka – für ihr großes Engagement.)

Zwischenstand Medienentwicklungsplan (MEP)

Das Interessenbekundungsverfahren wurde zwischenzeitlich auf der Homepage der Gemeinde eingestellt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht. Bisher sind bei der Verwaltung bereits mehrer Anfragen sowie schriftliche Interessensbekundungen verschiedener Anbieter eingegangen. Die Frist zur Abgabe endet am 28. Februar 2019.

Gütetermin ehemaliger Mitarbeiter

Am 29.01.2019 hat ein Gütetermin mit Herrn A. Voigt vor dem Arbeitsgericht Potsdam stattgefunden. Herr Voigt war bis 2016 als Erzieher in der Gemeinde Michendorf beschäftigt. Herr Voigt klagt auf Wiedereinstellung, die öffentliche Hauptverhandlung ist für den 17. April 2019 im Arbeitsgericht Potsdam angesetzt.

Die bestätigte Niederschrift aus der Gemeindevertretersitzung vom 26.11.2018 wird in der nächsten Ausgabe abgedruckt. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde Michendorf, kann derzeit die vertraglich vereinbarte Seitenzahl nicht überschritten werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Michendorf zur Verfügung der straßenrechtlichen Widmung der Straße „Mittelweg“ im OT Langerwisch

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 15), wird die Gemeindestraße „Mittelweg“ zwischen B 2 und der Straße „Caputher Weg“ im Ortsteil Langerwisch gelegen, entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 des BbgStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Der Name der Straße ist „Mittelweg“.

Folgende Straßenabschnitte werden gewidmet:

Gemarkung	Langerwisch
Flur / Flurstück	2 / 117/0

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1). Die Straße „Mittelweg“ ist im Ortsteil Langerwisch gelegen. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Caputher Weg“.

Ein Lageplan der gewidmeten Flächen liegt ab dem 28.02.2019 bis zum 27.03.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, Öffentliche Ordnung, Zimmer 2.10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit verfügt. Sie gilt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf als wirksam.

Widmungsinhalt:

Einstufung	Gemeindestraße (Ortsstraße)
Funktion	Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Michendorf
Widmungsbeschränkung	keine

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Michendorf, den 28.02.2019

Siegel

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Aufforderung an die Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Michendorf vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **22. März 2019** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebiets als Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlvorstands für die Europa- und Kommunalwahl am **26. Mai 2019** vorzuschlagen.

Nach § 92 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstands ausüben.

Mitglieder des Wahlvorstands scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen, sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Michendorf, 18.02.2019

gez. Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in einem Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemein-

debehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in einem Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Michendorf, 18.02.2019

gez. Bettina Krämer
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde **Michendorf** wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten
 Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr und am
 Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
 im **Bürgerservice der Gemeinde Michendorf, 14552 Michendorf, Poststr. 1** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in eigener Weise glaubhaft macht.
- b) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) Eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt. Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **13.05.2019** zu den Öffnungszeiten des Bürgerservices der Gemeinde Michendorf, Poststr. 1, 14552 Michendorf zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung wählen möchte, ist verpflichtet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **13.05.2019** zu stellen.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **13.05.2019** bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der /die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine

Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Ein **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- und Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **24.05.2019, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. **Fermündliche Anträge sind unzulässig.**

In den Fällen gemäß Punkt 6.2. können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises, oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher Wahlumschlag,
 - c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/ Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind den Rückseite des Wahlscheins zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die /der Wahlberechtigte für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Michendorf, den 18.02.2019

*gez. Bettina Krämer
Wahlleiterin*

Bekanntmachung über die Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten

Am Montag, dem 26.03.2019 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Str. 64 14552 Michendorf OT Michendorf

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung für die
- Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf
- Wahl des Ortsbeirates Fredorf,
- Wahl des Ortsbeirates Langerwisch,
- Wahl des Ortsbeirates Michendorf,
- Wahl des Ortsbeirates Stücken,
- Wahl des Ortsbeirates Wildenbruch und
- Wahl des Ortsbeirates Wilhelmshorst

Jedermann hat zur Sitzung Zutritt.

Michendorf, 18.02.2019

*gez. Bettina Krämer
Wahlleiterin*

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans 03/2012 „Langerwischer Weg/ Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Michendorf/OT Wildenbruch Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 26.11.2018 (Drs. 211/2018) die 1. Änderung des B-Plans 03/2012 „Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Plans 03/2012 „Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 (Drs. 7/2019) den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2018 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit **vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33** während folgender Zeiten:

Montag/Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter **www.michendorf.de** unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Michendorf, den 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel



Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ im OT Michendorf – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Im Rahmen der Fortführung des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 02/18 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 (Drs. 10/2019) den Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“ (OT Michendorf) in der Fassung von November 2018 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen. Ziel der Änderung ist sowohl die Berücksichtigung bereits vorhandener Einzelhandelsflächen im Sinne einer Bestandsdarstellung als auch die Einbindung einer Erweiterungsfläche, auf der ein Ersatzneubau für den am Standort vorhandenen Lebensmitteldiscounter geplant ist. Der angepasste Planentwurf berücksichtigt den fortgeschrittenen Planungsstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“.

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erarbeitet.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019
in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33**

während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können während der Auslegungszeit zusätzlich unter **www.michendorf.de** unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Flächennutzungsplanung sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

I. Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- der Umweltbericht (Stand: November 2018),
- Der Abwägungsbericht (Stand: November 2018) mit folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf vom April 2018,
 - Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.08.2018,
 - Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) vom 7.8.2018,
 - Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, vom 8.8.2018,
- der Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 10.10.2017 über die Inaussichtstellung der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes,

Aus dem Bebauungsplanverfahren 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße:

- der Faunistische Fachbeitrag (Brutvögel, Reptilien, europarechtlich streng geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten) des Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin August 2016
- das Baugrundgutachten inkl. orientierender Altlastenbewertung, AnlyTech – Ingenieurgesellschaft für Umweltsanierung, Baugrund und Consulting mbH, Mittenwalde 9.11.2015 (Berichts-Nr. 9528/09/15)
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Lebensmittelmarktes in Michendorf, GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Dresden 12.11.2015 sowie Ergänzung der Auswirkungsanalyse, GMA, Dresden 15.12.2017

II. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit der Art umweltbezogener Informationen:

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Hinweis auf Überlagerung von Flächen des Landschaftsschutzgebiets und auf Verbote der LSG-Verordnung und über die mögliche Erteilung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO (Entscheidungsträger ist die Untere Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren); Hinweise zu den wasserrechtlichen und den abfallrechtlichen Belangen und darauf, dass für das Plangebiet keine Eintragungen im Altlastenkataster registriert sind.

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Mitteilung dass der Vorentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde

Zustimmung zur FNP-Änderung aus forstrechtlicher Sicht, Hinweis auf erforderliche Genehmigung der unteren Forstbehörde gemäß § 8 LWaldG.

Stellungnahmen der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH und des Wasser- und Bodenverbands „Nuthe-Nieplitz“

Hinweise und Anforderungen an die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, Hinweise zur Niederschlagsentwässerung.

2. Aus dem Umweltbericht:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, bezogen auf die nachfolgenden Schutzgüter:

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ mit Angaben zu Schutzzweck (insbesondere Landschaftsbild), Ge- und Verboten, Antrag auf Befreiung mit Begründung, Inaussichtstellung einer Genehmigung sowie Bedingungen und Auflagen der Genehmigungsbehörde;

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

mit Angaben zur Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Themen Erholung, Wohnen, Verkehr und Lärm;

Tiere

mit Darstellung der Ergebnisse, den möglichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen;

Pflanzen und Biotope, biologische Vielfalt

mit Angaben zum Biotopbestand und zu Pflanzenarten;

Boden

mit Angaben zu Bodenart und zu Altlasten;

Wasser

mit allgemeinen Angaben zu Oberflächen- und Grundwasser;

Klima

mit allgemeinen Angaben zur klimatischen Einordnung des Gebiets, zu Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftentstehungsgebieten;

Luft

Mit allgemeinen Angaben zur Nichtüberschreitung von Grenz- und Zielwerten;

Landschaft

mit Angaben zum Landschaftsbild, zu den Siedlungsflächen, Landwirtschaftsflächen; Bewertung des Landschaftsbildes; Darstellung der Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes;

Kultur- und sonstige Sachgüter

mit Angaben zum Nicht-Vorkommen von Denkmälern und Bodendenkmälern;

Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

mit Angaben zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen;

Anpflanzung und Erhalt von Bäumen/ Gehölzen, Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft, insbesondere bepflanzter Sichtschutzwall zur Sicherung der Waldsilhouette, Herstellung und Erhalt von (Ersatz-)Lebensräumen für betroffene Arten, externe Kompensation;

Sonstige Belange

Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zur Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben;

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Hinweise zum rechtlichen Rahmen und zur Vermeidung der Verbotstatbestände, Ermittlung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen und Definition von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, für Brutvögel, Zauneidechsen und Waldameisen;

Wald

Angaben zur Waldeigenschaft einer Teilfläche des Plangebiets, Rahmenbedingungen der erforderlichen Waldumwandlung;

3. Aus dem Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 10.10.2017 über die Inaussichtstellung der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes:

- Inaussichtstellung der Befreiungslage
- Angaben und Erläuterung zu den Bedingungen und Auflagen für die Befreiung
- Angaben zur Begründung der Entscheidung unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums Luckenwalder Straße sowie unter Berücksichtigung der Plankonzepts zum Erhalt des Landschaftsbildes.

4. Aus dem Faunistischen Fachbeitrag (erstellt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“):

- Angaben zur Erfassungsmethodik
- Angaben zum Vorkommen von Brutvögeln (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Nachtigall)
- Angaben zum Vorkommen von Zauneidechsen
- Angaben zum Vorkommen staatenbildender Ameisen (Waldameisen)
- Maßnahmenempfehlungen.

5. Aus dem Baugrundgutachten (erstellt im Rahmen des B-Planverfahrens 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“):

- Angaben zur Erkundung und Bewertung der Untergrundverhältnisse für bautechnische Zwecke und orientierende Bewertung der aktuellen Altlastensituation,
- Angaben zu gründungstechnischen Empfehlungen.

6. Aus der Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Lebensmittelmarktes (erstellt im Rahmen des B-Planverfahrens 02/2015 „Lebensmittelmarkt Luckenwalder Straße“):

- Aussagen zur städtebaulichen Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere Untersuchung der Auswirkungen auf städtebaulich integrierte Versorgungslagen in Michendorf
- Prüfung der Einhaltung raumordnerischer Bewertungskriterien.

7. Sonstige Arten umweltbezogener Informationen:

- Allgemeine Informationen zum Naturhaushalt aus dem Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark 2006;
- Angaben zur medientechnischen Erschließung sowie dem Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf befürchtete erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und des Ortsbildes.

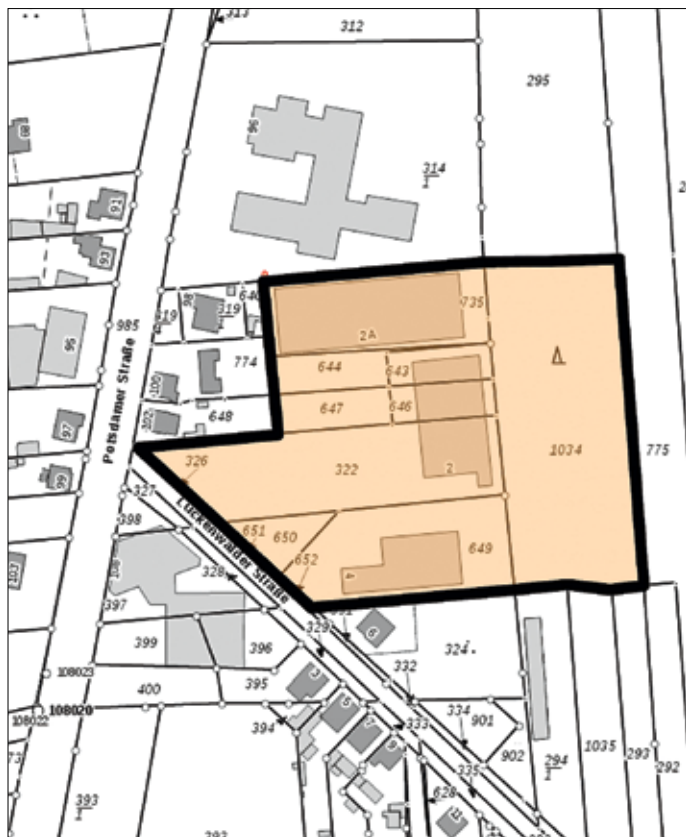
Michendorf, den 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel

Lageplan

Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 02/18 „Nahversorgungszentrum Luckenwalder Straße“



Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ der Gemeinde Michendorf/OT Wilhelmshorst

Im Rahmen der Fortführung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 (Drs. 241/2018) den Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ in der Fassung vom November 2018 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand April 2018) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33

während folgender Zeiten:

- Montag 8.00 - 12.00 Uhr
- Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
- Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter www.michendorf.de unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Flächennutzungsplanung sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Michendorf, den 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel

Räumlicher Geltungsbereich Flächennutzungsplanänderung 01/18 „Erweiterung Friedhof Peter-Huchel-Chaussee“ OT Wilhelmshorst (verkleinert, ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes in den Straßen „Langerwischer Straße“ und „Am Wolkenberg“ (OT Michendorf und Langerwisch)

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, die Teileinziehung der Straßen „Langerwischer Straße“ und „Am Wolkenberg“ in den Gemarkungen Michendorf und Langerwisch für das Verbot über Verkehr von Kraftomnibussen gemäß § 8 Abs.2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu verfügen.

1. Lagebezeichnung

Die beiden Straßen „Langerwischer Straße“ und „Am Wolkenberg“ sind in den Ortsteilen Michendorf und Langerwisch gelegen. Die „Langerwischer Straße“ führt von der „Potsdamer Straße“ bis zum Übergang (Kreuzung mit Einmündung der Straße „Am Sportplatz“) in die Straße „Am Wolkenberg“. Die Straße „Am Wolkenberg“ beginnt am Übergang der „Langerwischer Straße“ und endet an der Einmündung in die „Teltower Straße“.

2. Lage

Gemarkung	Flurstück	Flur	Straßenbezeichnung
Michendorf	478/1	1	Langerwischer Str.
	499/0	1	Langerwischer Str.
	500/0	1	Langerwischer Str.
	505/0-511/0	1	Langerwischer Str.
	308/0	2	Am Wolkenberg
	358/0	2	Am Wolkenberg
	359/0	2	Am Wolkenberg
Langerwisch	360/0	2	Am Wolkenberg
	429/0	1	Am Wolkenberg

3. Begründung

Die beabsichtigte Teileinziehung dieser Straßen erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es besteht hier kein gesteigertes Anliegerinteresse an Busverkehr.

Einstufung: Die „Langerwischer Straße“ und die Straße „Am Wolkenberg“ werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortstraße) eingestuft.
 Funktion: Anliegerstraße mit Teilfunktion einer Haupterschließungsstraße
 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Michendorf

4. Teileinziehungsbeschränkung:

Bisherige Ausnahme wie die Tonnagebeschränkung mit 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Lieferverkehre, die vertraglich gebundenen Entsorgungsverkehre, Fahrzeuge des Rettungswesens, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Pkw bleiben bestehen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken und die Darstellung der Lage der Verkehrsfläche können bei der Gemeinde Michendorf, Sachgebiet Öffentliche Ordnung, Poststraße 1, 14552 Michendorf, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
 Donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
 Freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung Tel.: (033205/ 598-13 bzw. E-Mail a.due-ring@michendorf.de) ist über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinaus eine zusätzliche Einsichtnahme möglich.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mi-

chendorf, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf vorgebracht werden.

Michendorf, den 28.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 06/2017 „Am Galgenberg“ der Gemeinde Michendorf/OT Langerwisch – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 03.09.2018 (Drs. 80/2018) die Aufstellung des B-Plans 06/2017 „Am Galgenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, 13b BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 06/2017 „Am Galgenberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 (Drs. 5/2019) den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom Februar 2019 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit

vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33

während folgender Zeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter www.michendorf.de unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Michendorf, den 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
 Bürgermeister

Siegel



Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ der Gemeinde Michendorf/OT Wildenbruch – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 03.09.2018 (Drs. 50/2018) die Aufstellung des B-Plans 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, 13b BauGB beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 02/2018 „Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/Karl-Marx-Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 (Drs. 6/2019) den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2018 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung in der Zeit

vom 11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Potsdamer Straße 33

während folgender Zeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter www.michendorf.de unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Michendorf, den 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel

**Räumlicher Geltungsbereich
B-Plan 02/2018
„Leipziger Chaussee/Langerwischer Weg/ Karl-Marx-Straße“
OT Wildenbruch (verkleinert, ohne Maßstab)**



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über die Satzung zum B-Plan 03/2017 „Schwalbenweg“ / OT Michendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 18.02.2019 mit Drucksache 2/2019 den Bebauungsplan 03/2017 „Schwalbenweg“ in der Fassung vom Dezember 2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 03/2017 „Schwalbenweg“ wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können zusätzlich unter www.michendorf.de unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne abgerufen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Michendorf, 19.02.2019

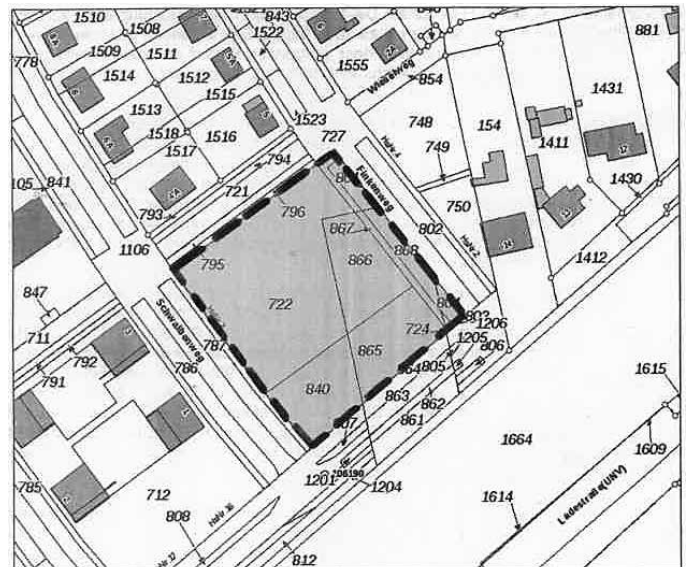
gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstandender, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf am 18.02.2019 gefasster Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan 03/2017 „Schwalbenweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan liegt ab dem Tage seiner Bekanntmachung in der Abteilung Bauen und Öffentliche Ordnung der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten dauerhaft aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen. Die Planunterlagen können zusätzlich unter www.michendorf.de unter Wirtschaft & Entwicklung im Unterpunkt Bebauungspläne abgerufen werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/2017 „Schwalbenweg“ OT Michendorf (verkleinert, ohne Maßstab)



Michendorf, 19.02.2019

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

Siegel

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufruf – Interessierte Eltern für Wald-Kita in der Gemeinde Michendorf gesucht

Liebe Eltern, die neue Kita in der Potsdamer Straße ist seit Januar 2019 eröffnet. Die Bauarbeiten wurden inzwischen abgeschlossen. Im Rahmen der Umgestaltung der ehemaligen Gaststätte wurde außerdem ein Nebengebäude saniert, um dieses für einen möglichen Wald-Kindergarten nutzbar zu machen. Auch zwei Waldgebiete (10 min fußläufig oder mit dem Bus erreichbar) stehen hierfür zur Verfügung. Vor der Einrichtung einer solchen Wald-Kita im neuen Kita-Jahr möchte die Gemeinde Michendorf als Träger der Einrichtung zunächst den Bedarf an interessierten Eltern und Kindern erfragen.

Was ist Waldpädagogik?

Waldpädagogik ist eine Form der Naturpädagogik und soll ganzheitlich durch praktisches Erleben und Lernen ökologische und gesellschaftliche Zusammenhänge in Wald und Natur nahebringen und somit der Naturentfremdung entgegenwirken. Der Wald wird hier zum Lernort und als naturnaher Lebensraum erfahrbar gemacht. In der Waldpädagogik sollen Wissen und Kompetenzen unter Berücksichtigung verschiedener Methoden wie Erlebnisorientierung, Erfahrungsorientierung, Orientierung an der Lebenswelt und Projektorientierung vermittelt werden.

Was bedeutet Wald-Kindergarten?

Wie der Name bereits verrät, halten sich die Kinder eines Waldkindergartens

überwiegend im Wald, immer jedoch an der frischen Luft auf. Es gibt hier keinen Kindergartenraum und Turnraum und in der Regel auch keine Toiletten. Die Kinder können in einem Waldkindergarten frei sein und die Natur kennenlernen. Sie spielen und basteln mit den Dingen, die sie in der freien Natur finden. Es wird überwiegend auch im Wald gegessen. Vorschulkinder werden auch hier für die Schule vorbereitet, jedoch lernen sie anhand der Materialien, die sie im Wald finden. In der Regel hat jeder Waldkindergarten einen Bauwagen oder zumindest einen Unterstand. Dies wäre in Michendorf durch die extra dafür errichteten Räume in der neuen Kita gesichert. Auch Toilettenräume sind dort vorhanden. Hier können sich die Kinder bei äußerst schlechtem Wetter zurückziehen. Für die Zeit im Wald stehen diese jedoch nicht in Laufnähe zur Verfügung. Daher ist es notwendig, dass Ihr Kind schon „trocken“ ist. Auch im Krankheitsfall sind die Rückzugsmöglichkeiten für das Kind während der Zeit im Wald sehr begrenzt. Wenn die Betreuungszeit im Kindergarten zu Ende ist, bringen die Erzieher die Kinder wieder zur Kita zurück. Das bedeutet auch, dass Sie aufgrund der Angebote außerhalb der Kita keine flexiblen Öffnungszeiten nutzen können. Eine Betreuungszeit über sechs Stunden im Freien bei jedem Wetter ist dadurch ebenfalls nicht möglich. Eine weitere Besonderheit ist das Tragen zweckmäßiger Kleidung und Schuhwerk bei und für jede Witterung. Wir empfehlen als Einstiegsalter daher vier Jahre. Bitte teilen Sie unserem Kitaservice schriftlich bis zum 30. April 2019 mit, wenn Sie sich für Ihr Kind den Besuch einer solchen Wald-Kita vorstellen können. Bitte geben Sie hier auch das Alter Ihres Kindes an. Sie erreichen uns per Mail unter m.winkler@michendorf.de

Impressum Amtsblatt:

Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Der Bürgermeister, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Reinhard Mirbach (Bürgermeister)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Michendorf möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.